

Das Werte-Gebäude der Sozialen Arbeit nach der IFSW/IASSW-Definition von 2014

Eine Bereichsethik ist ein bestimmtes Teilgebiet der philosophischen Ethik. Bestimmt wird dieses Teilgebiet durch die besonderen ethischen und moralischen Fragestellungen, die im spezifischen Handlungskontext dieses Bereiches entstehen. Abgegrenzt ist dieses Teilgebiet durch eine ganz bestimmte Auswahl an Werten aus dem allgemeinen Wertekanon der allgemeinen philosophischen Ethik.

Was nun die **Ethik der Sozialen Arbeit** im Speziellen betrifft, so besteht deren Wertegebäude natürlich auch aus einer spezifischen Auswahl aus dem beinahe unüberschaubaren Fundus der philosophischen Ethik. Die entscheidenden Kriterien für diese Auswahl sind – wie das bei jeder anderen Bereichsethiken auch gilt – Bestimmungen zum Zuständigkeits- und Gegenstandsbereich sowie den Funktionen der Sozialen Arbeit, wie sie in diesem Fall in der IFSW-Definition festgelegt sind. Diese Auswahl an zentralen Werten für die Soziale Arbeit lässt sich darauf gründend – in der üblichen wissenschaftlichen Grund-Struktur moralphilosophischer Grundlagen (vgl. unten die römischen Zahlen und fetten Titel) – wie folgt festhalten¹:

Das Werte-Gebäude der Sozialen Arbeit

- I. **Fundamental-Norm(en) bzw. Zentral-Wert/e** (das Ethos einer Profession)
 1. inhärente Würde der Menschheit (Menschenwürde)
 2. soziale (d.h. ausgleichende) Gerechtigkeit (Mitmenschlichkeit)
 3. Menschenrechte (Menschlichkeit)
- II. **flankierende, berufsethische Prinzipien** (die Moralität einer Profession)
 4. die unbedingte Anerkennung des/der konkret Anderen als unverwechselbare, einzigartige Person (in Korrespondenz mit der «Menschenwürde»)
 5. die gemeinschaftliche Verantwortung (in Korrespondenz mit der Gerechtigkeit und Gleichheit)
 6. die Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen (in Korrespondenz mit den Prinzipien der Menschenrechte)
- III. **moralische Grundhaltungen bzw. Maximen** (die Moral einer Profession)
 7. Ganzheitlichkeit, Vertraulichkeit, Recht auf Entscheidungs- und Wahlfreiheit
 8. Gleichwertiger Zugang zu Ressourcen, Solidarität, Recht auf Partizipation
 9. Anfechtung institutioneller Unterdrückung, Zurückweisung jeglicher Diskriminierung, Anprangerung ungerechter Politiken und Praktiken (professionelle Integrität)

Oder wie es die IFSW/IASSW-Definition 2014 festhält:

Das Werte-Gebäude der Sozialen Arbeit ist durch die **Menschenwürde** fundiert und wird von zwei Säulen: den **Prinzipien der Menschenrechte** einerseits und der **sozialen Gerechtigkeit** andererseits, getragen, die ihrerseits durch das Prinzip der **Anerkennung der Verschiedenheit** um der Gleichheit Willen, bzw. durch das Prinzip der **gemeinschaftlichen Verantwortung** flankierend verstärkt werden. (Portmann & Wyrsh, 2019: 126)²

¹ Vgl. auch die ethischen Prinzipien der globalen Sozialen Arbeit der IASSW vom 27. April 2018: <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2018/07/Global-Social-Work-Statement-of-Ethical-Principles-IASSW-27-April-2018-1.pdf>

² Portmann, Rahel & Wyrsh, Regula (Hrsg.) (2019): Plädoyers zur Sozialen Arbeit. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Luzern: interact. <https://interact-verlag.ch/>

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Dimensionen in der Reihenfolge der allgemein üblichen Grundstruktur moralphilosophischer Arbeiten dargestellt werden. Entscheidend für die Praxis der angewandten normativen Ethik der Sozialen Arbeit ist allerdings nicht diese Aufbau-logik, die nur der besseren Übersichtlichkeit gewählt wurde. Vielmehr sind die *kohärenten berufsmoralischen Zusammenhänge*, die sich mit den involvierten Konzeptionen und Begriffen dieser Rahmung rekonstruieren lassen, für die Effektivität bei der fachlichen Werteerwägung, der moralischen Urteilskraft und der berufsethisch begründeten Rechtfertigung moralisch korrekten Handelns bestimmend. Voraussetzung für diese Kompetenz ist allerdings auch, dass der moralphilosophische Denkraum dazu reflektiert, noch besser: internalisiert wird. Deshalb diese Darstellung in der Übersicht:

Wenn wir der IFSW/IASSW-Definition von 2014 und dem IASSW-GSWSEP von 2018 folgen, dann umfasst der explizite Kernbestand der Ethik der Sozialen Arbeit (I) drei ethische Werte mit (II) drei damit korrespondierenden moralischen Prinzipien und (III) drei entsprechenden zentralen Handlungs-Maximen, die für die Soziale Arbeit Gültigkeit besitzen:

- (I) **Zentral-Werte:**
Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Prinzipien der Menschenrechte;
- (II) **Flankierende ethische Prinzipien:**
bedingungslose Anerkennung Anderer, gemeinschaftliche Verantwortung, Akzeptanz der Verschiedenheit (um der Gleichheit Willen);
- (III) **Moralische Grundhaltungen:**
Förderung der Ermächtigung, Förderung der Kohäsion und Förderung des sozialen Wandels.

Und die Darstellung im Detail

Dimension I:

**Fundamental-Normen bzw. Zentral-Werte
(»Ethos« bzw. Wert-Gebäude der Sozialen Arbeit)**

1. inhärente Würde der Menschheit (*Menschenwürde*)
2. soziale (d.h. ausgleichende) Gerechtigkeit (*Mitmenschlichkeit*)
3. Menschenrechte (*Menschlichkeit*)

Bereits der IFSW/IASSW-Definition von 2014 folgend, kann das Werte-Gebäude bzw. das »Ethos« der Sozialen Arbeit wie folgt entworfen werden:

Das Fundament ist die auf unbedingter gegenseitiger Anerkennung beruhende Menschenwürde, die »inhärente Würde der Menschheit«. Die beiden tragenden Säulen sind die soziale (d.h. die ausgleichende) Gerechtigkeit auf der einen Seite und die Prinzipien der Menschenrechte auf der anderen Seite.

Offensichtlich an diesem Bauplan der tragenden moralphilosophischen Konstruktion ist, dass im Gegensatz etwa zu den Wertegebäuden demokratisch verfasster Staaten oder multinationaler Organisationen, im fundamentalen Wertegebäude der Sozialen Arbeit Werte wie »Autonomie« oder »Freiheit« keinen prominenten Platz einnehmen. Die Soziale Arbeit bildet dagegen die gegen- und wechselseitige »Fürsorglichkeit« manifest aus und misst ihr einen bedeutend höheren Wert zu als etwa die relative »Selbstbestimmung« oder die »Ungebundenheit«.

Bevor aber solche und weitere Qualitätsmerkmale des »Ethos der Sozialen Arbeit« diskutiert und operationalisiert werden können, müssen der begriffliche Gehalt und die konzeptionellen Differenzierungen der drei zentralen Fundamental-Normen geklärt sein. Und die müssten nun eigentlich für die internationale Profession allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorliegen. Dass dies alles andere als eine einfache Aufgabe ist, liegt zwar in der Natur der Sache. Aber dass sie innerhalb der berufsethischen Grundlagen des globalen Diskurses der Sozialen Arbeit kaum aufgearbeitet werden, ist sicher auch keine Lösung; so bleiben die Zentral-Werte der Sozialen Arbeit praktisch leere Worthülsen und laden zu beliebigen Interpretationen für jedermann ein.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial hat aus dieser Not eine Tugend gemacht und sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Bedeutung dieser Zentral-Werte der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt. Der aktuelle Stand dieser Auseinandersetzung kann vorläufig und skizzenhaft reduziert wie folgt zusammengefasst werden:

Zur Menschenwürde

Die Menschenwürde steht zwar in einer starken Relation zur Würde der einzelnen Menschen, ist aber nicht dasselbe und sollte nicht miteinander verwechselt werden. Eine Handlung kann die Menschenwürde auch dann verletzen, wenn sich ein davon betroffener Mensch in seiner Würde nicht verletzt sieht. Und umgekehrt: es kann sich jemand in seiner Würde verletzt fühlen, obwohl konkret keine Verletzung der Menschenwürde vorliegt.

Die »Würde eines Menschen« bezieht sich auf die je eigene unverwechselbare Existenz, die Anerkennung beansprucht, und auf die je eigene Integrität, die der Achtung durch andere bedarf. Anerkennung und Achtung stehen in Wechselwirkung mit dem eigenen Gefühl der Selbstachtung, die Ego sich selber gegenüber aufbringt, und diese Selbstachtung muss er/sie nach aussen tragen, damit andere ihn/sie achten und anerkennen können. Insofern sind wir Menschen auf ganz existentielle Weise voneinander abhängig.

Und genau darin liegt unsere Verletzlichkeit als Menschen. Doch nicht nur in der Selbstachtung und persönlichen Würde, sondern in allen unseren existentiellsten Bedürfnissen, sind wir zwingend auf von anderen Menschen gestalteten Lebensumstände angewiesen, die das Resultat eines ausschliesslich menschengerechten Umganges miteinander sind. Dieser zwischenmenschliche Umgang miteinander, insbesondere bei der gemeinsamen Gestaltung von – den aufrechten Gang ermöglichenden – Lebensumständen, mit dieser wechselseitig sorgsam Qualität, auf die wir alle angewiesen sind, kann nun aber menschenwürdig oder eben menschenverachtend sein.

Bei der »Menschenwürde« geht es also um einen Wertemassstab für den zwischenmenschlichen Umgang miteinander. Sie ist weder ein Attribut einzelner Menschen noch ein individuelles Anrecht; und sie ist weder durch Naturgesetze noch transzendenten Gewalten begründet, sondern einzig Handeln der Mitmenschen.

Die Menschenwürde ist somit so etwas wie eine gegenseitige *Versicherung* des Schutzes der Integrität, bzw. ein verbürgtes wechselseitiges Zugestehen des Rechts, als Mensch behandelt zu werden, der/die Rechte einfordern darf und soll, und demgegenüber ich Pflichten habe, weil auch ich Rechte einfordern darf.

Vor diesem Hintergrund muss die Menschenwürde auch als ein korrelatives und nicht attributives Konzept verstanden werden. Menschenwürde ist kein Label, das uns Menschen anhaftet, oder das wir verlieren oder erwerben könnten. Als permanent ablaufende Prozesse der gegenseitigen Zusicherung, z.B. sich stets an das Gebot, sich selbst und andere nicht zu erniedrigen, zu halten, ist die Menschenwürde – zum einen – selbst »schutzbedürftig«, – zum andern – notwendigerweise universell (also eigentlich eine Menschheits-Würde).

Zur sozialen Gerechtigkeit

Die Rede von der sozialen Gerechtigkeit meint in der Sozialen Arbeit in erster Linie eine – die Folgen bestehender Verhältnisse – *ausgleichende* Gerechtigkeit, meint *Handlungsprinzipien*, die ungerichte und menschenverachtende Sozialstrukturen und Systeme zu verändern vermögen. Soziale Gerechtigkeit bezieht sich somit auf Prozesse und Taten, und »ist« nicht etwa ein (idealer) Zustand, den zu erreichen wohl nie gelingen würde.

Soziale Gerechtigkeit ist vor allem auch ein korrelatives Prinzip und meint eine bestimmte Art und Qualität solcher interdependenter Prozesse und Taten, nämlich: ein stetes zwischenmenschliches Bemühen, im eigenen Handeln anderen Menschen gerecht zu werden, letztlich das eigene Leben auf das Leben anderer auszurichten, und genau dadurch ein gutes eigenes Leben zu gewinnen, und genau menschen- und bedürfnisgerechte soziale Verhältnisse zu schaffen. Mit diesem sozial gerechten Verhalten lassen sich ungerichte Verhältnisse verändern.

Im Gegensatz zu *teleonom* Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit (z.B. Rawls) lassen sich mit der *moralischen* Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit darüber hinaus »sozial gerechte« von »sozial ungerichten« Handlungen unterscheiden, was für die Praxis der Sozialen Arbeit hoch bedeutsam ist.

Zu den Prinzipien der Menschenrechte

Auch die Prinzipien der Menschenrechte sind für die Praxis der Sozialen Arbeit ebenfalls hoch bedeutsam, und offensichtlich so gewichtig, dass namhafte Autorinnen und Autoren (z.B. Staub-Bernasconi) die Menschenrechte als Zentralwert der Sozialen Arbeit schlechthin verstehen und dafür plädieren, sie stets als erstes zu nennen.

Die Menschenrechte sind tatsächlich ein sehr starkes Argument zur Legitimation der Sozialen Arbeit. Denn die Menschenrechte sind ein international konzipiertes, normatives Instrumentarium, um Menschen vor der Willkür seitens der Staaten und staatsnahen Organisationen zu schützen, in dem diese – mittels zwischenstaatlicher Selbstkontrolle – verpflichtet werden, allen Menschen die gleichen Rechte zu garantieren.

Zu den *Prinzipien* – um die es laut der IFSW/IASW-Definition geht – der Menschenrechte gehören folglich z.B., dass sie für alle Menschen gleichermaßen gelten, also »universell« sind; dass sie in erster Linie Staaten, staatliche Organisation und Staatengemeinschaften in die Pflicht nehmen, global proklamierte Menschenrechte zu realisieren; oder dass die Menschenrechte (folglich) den Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten vorausgehen, also vorgelagerte Rechte und Grundrechte aller Menschen betreffen; oder dass hier Rechte von einzelnen Menschen (also Individualrechte) benannt werden und nicht Rechte von Organisationen.

[vgl. z.B. die Religionsfreiheit: sie gibt – zumal öffentlich rechtlich anerkannten – Religionsgemeinschaften keine Rechte, z.B. diskriminierende Praktiken im Namen heiliger Schriften durchzuführen; sondern das Menschenrecht der Religionsfreiheit gibt allen Menschen das Recht, ihre Spiritualität auch religiös auszuleben, und zwar so, wie sie es selbst für richtig halten, oder das Recht, eine Religion beliebig oft zu wechseln oder sanktionslos zu verlassen].

Darüber hinaus ermöglichen es die Prinzipien der Menschenrechte der Allgemeinheit, aber insbesondere der Sozialen Arbeit, zwischen Legalität und Legitimität von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen zu unterscheiden. Und in der Folge lassen sich dann konkrete Menschenrechtsverletzungen, die von gesellschaftlichen Systemen, insbesondere staatlichen, begangen wurden, zumindest moralisch einklagen (z.B. durch die Anrufung bestimmter UNO-Instanzen), oder es lassen sich – zusammen mit Betroffenen – soziale Ungleichheiten, die aus Menschenrechtsverletzungen resultieren, öffentlichkeitswirksam thematisieren.

In den ethischen und politischen Dimensionen der Menschenrechte liegen für die Soziale Arbeit also erhebliche Handlungschancen.

Dimension II:

**flankierende, berufsethische Prinzipien
(die Moralität einer Profession)**

1. die unbedingte Anerkennung des/der konkret Anderen als unverwechselbare, einzigartige Person (in Korrespondenz mit der «Menschenwürde»)
2. die gemeinschaftliche Verantwortung (in Korrespondenz mit der Gerechtigkeit und Gleichheit)
3. die Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen (in Korrespondenz mit den Prinzipien der Menschenrechte)

Nach der IFSW/IASSW-Definition von 2014 werden die Fundamental-Normen von folgenden berufsethischen Prinzipien flankiert: in Korrespondenz mit den Prinzipien der Menschenrechte zum einen das Prinzip der Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit der Menschen Willen; und in Korrespondenz mit der sozialen (ausgleichenden) Gerechtigkeit zum andern das Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung.

Auch diese Begriffe müssten eigentlich für die internationale Profession allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorliegen, erst recht, weil sie zur Dimension der spezifischen Moralität der Sozialen Arbeit gehören. Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial hat sich aufgrund der auch hier fehlenden Klarheit, bzw. herrschenden Vielfalt und Beliebigkeit explizit mit diesen – erst in der Definition von 2014 eingeführten – flankierenden berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt und nach adäquaten präzise formulierten Vorstellungen gesucht. Und dies mit besonderem Effort, weil diese Begriffe und moralphilosophischen Konzeptionen des Kernbestandes der unbedingten Moralität einer Profession in Bezug auf die Rekonstruktion der von der Praxis relativierten Moral absolut belastbar sein müssen. Der vorläufige Stand dieser Auseinandersetzung kann wie folgt skizziert werden:

Zur gemeinschaftlichen Verantwortung

Zunächst meint der Begriff »collective responsibility« keine *gemeinsame* Verantwortung (joint responsibility), welche die Verantwortung lediglich kollektivieren würde (Stichwort: Kollektiv-Schuld). Vielmehr meint der Begriff, wie er von der IFSW/IASSW-Definition gebraucht wird, eine »*gemeinschaftliche Verantwortung*«, also ein ethisches Prinzip, das in Bezug auf »Verantwortung« eine inter-individuelle Ebene einführt. Damit wird die Gemeinschaft als Ort des solidarischen Für-einander-Einstehens ausgeleuchtet: als eine Gemeinschaft, die keine/n Menschen aufgibt! Die Grundidee der »gemeinschaftlichen Verantwortung« folgt damit ebenfalls dem Prinzip der nicht zu umgehenden gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit (Fürsorge) und Angewiesenheit, und firmiert damit dieses Prinzip erneut.

Dabei bleibt die Logik der individuellen Handlungsverantwortung zwar bestehen, aber es lässt sich keine »Erbsünde« postulieren, die man nicht selbst begeht, die einem aber als Mitglied einer Gemeinschaft persönlich anhaftet.

Zur Anerkennung der Verschiedenheit

Die »*Anerkennung der Verschiedenheit*« bezieht sich auf das, worin sich alle Menschen – bei aller Gleichheit – unterscheiden. Referenzpunkt ist also die Gleichheit der Menschen. Gleich sind sich alle Menschen in ihrer organismischen Verletzlichkeit und Mortalität, im existentiellen Zwang, physische, biotische, psychische (inkl. spirituelle), soziale (inkl. kulturelle) Bedürfnisse befriedigen, bzw. Bedürfnisspannungen abbauen zu müssen, und dabei auf andere Menschen und generell auf menschliche Gesellschaft angewiesen zu sein. Um dieser fundamentalen Gleichheit Willen soll die Verschiedenheit anerkannt werden.

Denn in der Art und Weise, wie Menschen mit Bedürfnisspannungen umgehen und wie sie die Aufgabe der prinzipiellen Angewiesenheit auf andere Menschen (also soziale Probleme) lösen, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu können, gibt es eine spezifisch individuelle und/oder kollektive Verschiedenheit. Diese Verschiedenheit gilt es unbedingt zu anerkennen. Ansonsten würde man die Gleichheit missachten und die Anerkennung der Menschenwürde aufkündigen.

Im Übrigen darf »respect for diversities« nicht mit »Achtung der Vielfalt« übersetzt werden, weil man erstens *Achtung* konkreten Menschen und nicht irgendwelchen Merkmalen gegenüber erbringt und weil zweitens auch Diskriminierung, Menschenverachtung oder soziale Ungerechtigkeit usw. zu dieser Vielfalt menschlichen Zusammenlebens gehören, und die dann in ihrer Daseins-Berechtigung ja auch geachtet werden müssten und nicht angeprangert oder problematisiert werden dürften – und das widerspräche definitiv allen ethischen und moralischen Vorstellungen der Sozialen Arbeit.

Zur Dimension der *Moralität der Sozialen Arbeit* als Profession gehören nebst diesen zentralen begrifflichen Konzeptionen aber insbesondere auch die durch den internationalen Fach-Diskurs abgeleiteten *Begründungs- und Rechtfertigungsmuster*, bzw. die für die Soziale Arbeit typischen Argumentationsfiguren, die bei der Konsensfindung für die berufsethisch korrekten Konstruktionen der Begründungen von Werte-Erwägungen, moralischen Urteilen und berufsethischen Rechtfertigungen in der Sozialen Arbeit professionsspezifisch zur Anwendung kommen sollten.

Auch hier bleibt vieles offen und dürfte seitens der internationalen Verbände IFSW/IASSW entschieden mehr allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorgelegt werden.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial behilft sich diesbezüglich auch hier seit geraumer Zeit – abgesehen vom allgemein üblichen Grundmodell moralphilosophischer Arbeiten (Fundamental-Werte, flankierende ethische Prinzipien, moralische Grundhaltungen), das im Übrigen auch dem aktuellen Kodex Soziale Arbeit Schweiz zugrunde liegt – einer inhaltlich-konzeptionellen Dreiteilung.

Nach diesem Begründungsmuster, bzw. dieser Argumentationsfigur bedarf das

- Menschsein (Stichworte: Menschenwürde – Anerkennung des/r konkret Anderen – Ermächtigung und Befreiung) der
- Mitmenschlichkeit (Stichworte: soziale Gerechtigkeit – gemeinschaftliche Verantwortung/Solidarität – Förderung des Zusammenhalts/der Kohäsion) und der
- Menschlichkeit (Stichworte: verwirklichte Menschenrechte – Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen – Förderung gesellschaftlicher Veränderung und Entwicklung).

Dahinter stehen Überlegungen zum Gegenstands-, Zuständigkeits- und Funktionsbereich der Sozialen Arbeit, wie:

Soziale Arbeit bezieht sich auf »das Soziale«, also auf die permanente praktische soziale Aufgabe ausnahmslos aller Menschen, die von ihnen (mit-)gebildeten Interaktions- und Positionsstrukturen immer wieder situativ bedürfnisgerecht auszugestalten und weiterzuentwickeln (Lösungen sozialer Probleme). Dabei sind sie gegen- und wechselseitig voneinander abhängig und tragen gemeinschaftlich Mitverantwortung für menschen- und sozial gerechte Verhältnisse, auf der Grundlage der gegenseitigen Versicherung des prinzipiellen Zugestehens von Rechten.

Damit stellt sich die Frage nach der *sozialen Handlungskompetenz* (individuelle Handlungsfähigkeit, kollektive Handlungsmöglichkeiten, strukturelle Handlungschancen), das »Soziale«, die umgebende soziale Umwelt, gestalten und nutzen zu können.

Dieser Kontext wird für die Soziale Arbeit zur moralischen Faktizität. Ihr obliegt eine Mit-Verantwortung dafür, dass alle Menschen ihr moralisches Recht durchsetzen können müssen, ihre primären, sekundären und tertiären bio-psycho-sozialen Werte (nämlich ihre »Bedürfnisse« [primary needs], ihre »existentielle Interessen« und allenfalls »berechtigte Wünsche«) zu verwirklichen –

und im Gegenzug – dass alle Menschen eine Pflicht haben und erfüllen können müssen, andere bei der Verwirklichung primärer, sekundärer und tertiärer Werte zu unterstützen. Denn alle Menschen sind sich darin gleich, und es bleiben nur die Menschen, die solche Rechte und Pflichten durchsetzen können.

Die Funktion und die moralische Verantwortung der Sozialen Arbeit liegt folglich darin, insbesondere dafür besorgt zu sein, dass sich die gesamte Handlungskompetenz – die sich zusammensetzt aus den Handlungs-Chancen, Handlungs-Möglichkeiten und Handlungs-Fähigkeiten – von konkreten Menschen in Bezug auf die Gestaltung und Nutzung ihrer sozialen Umgebungen und Netzwerke möglichst vollständig ausbilden kann und gegebenenfalls bei der Lösung der entsprechenden praktischen sozialen Aufgaben («soziale Problem») behilflich zu sein.

Dimension III:

**moralische Grundhaltungen bzw. Maximen
(die Moral einer Profession)**

1. Ganzheitlichkeit, Vertraulichkeit, Recht auf Entscheidungs- und Wahlfreiheit
2. Gleichwertiger Zugang zu Ressourcen, Solidarität, Recht auf Partizipation
3. Anfechtung institutioneller Unterdrückung, Zurückweisung jeglicher Diskriminierung, Anprangerung ungerechter Politiken und Praktiken (professionelle Integrität)

Aus der *IFSW/IASSW-Definition von 2014* lassen sich die moralischen Grundhaltungen oder Maximen nur sehr indirekt herauslesen.

Aber in der Korrespondenz mit ihrem »Ethos« und ihrer »Moralität« lassen sich für die Soziale Arbeit dennoch zentrale berufsmoralische Maximen – also eine »Moral« rekonstruieren, deren Geltung durch Werteerwägungen und konkrete moralische Urteilsbildung in der Praxis durchzusetzen ist.

In der Lesart der Rekonstruktion, wie sie sich aus der Kommission für Berufsethik von Avenir-Social herausgebildet hat, betreffen die moralischen Imperative der Sozialen Arbeit insbesondere

- (1) die subsidiär agogische Unterstützung zur Realisierung des individuellen Menschseins und Menschwerdens (Stichworte dazu sind Ermächtigung, d. h. der Kompetenzerwerb zur Einforderung der zustehenden Rechte, und Befreiung, d. h. die Entlassung aus herrschaftlichen Abhängigkeiten; Menschenwürde – relational verstanden, d. h. als Qualität der auf die wechselseitigen Beziehungen der Menschen abzielenden Handlungsweisen untereinander – und Anerkennung der anderen Menschen als konkret andere, d. h. global alle aktuell lebenden und zukünftigen Menschen einbeziehend).
- (2) die strukturelle Unterstützung bei den sozialen Prozessen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens (Stichworte dazu sind sozialer Zusammenhalt oder Kohäsion und soziale Gerechtigkeit, d. h. ausgleichende Gerechtigkeit und gemeinschaftliche Verantwortung, d. h. gelebte Solidarität, die niemanden im Stich lässt).
- (3) die politische Unterstützung bei den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen im Hinblick auf die Schaffung menschengerechter Sozialstrukturen und -systeme (Stichworte dazu sind sozialer Wandel, d. h. gesellschaftliche Veränderung und Entwicklung; verwirklichte Menschenrechte und Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen).

Das *GSWSEP von 2018 der IASSW* verschleiert die moralischen Grundhaltungen der Sozialen Arbeit – hauptsächlich wegen der sehr vielfältig gehaltenen Abstraktionen ihrer Darstellung – zwar auch mehr als sie zu erhellen, dafür sind ihre Handlungsmaximen um einiges ergiebiger als bei der IFSW-Definition:

- Korrespondierend mit der unbedingten Anerkennung des/der konkret Anderen als unverwechselbare, einzigartige Person bzw. der Menschenwürde stehen Grundhaltungen wie »den Menschen in ihrer Ganzheit zu begegnen«, »die Privatheit der und die Vertraulichkeit zu den Menschen zu schützen« oder »die relative Autonomie und Selbstbestimmung als Recht auf Entscheidungshoheit, wenn keine Selbst- und Fremdgefährdung des Wohlbefindens vorliegt, zu respektieren« und weitere Exempel im Vordergrund.
- Korrespondierend mit der gemeinschaftlichen Verantwortung bzw. der sozialen Gerechtigkeit spielen in erster Linie Grundhaltungen »gleichwertigen Zugang zu Ressourcen zu ermöglichen«, »solidarischen Austausch zu fördern« oder »das Recht auf Partizipation umzusetzen« und andere mehr eine zentrale Rolle.
- Korrespondierend mit der Anerkennung der Verschiedenheit (um der Gleichheit Willen) bzw. den Prinzipien der Menschenrechte sind Grundhaltungen wie »institutionelle und strukturelle Unterdrückung und Ausbeutung anzufechten«, »jegliche Form von Diskriminierung strikt zurückzuweisen« und/oder »ungerechte Politiken und Praktiken, von wo auch immer sie ausgehen, anzuprangern«.

Insgesamt sind all diese Grundhaltungen als professionelle Integrität gefasst. Diese Konzeption fördert zweifellos wichtige Vorteile für die Praxis. Ob nun aber tatsächlich die wichtigsten Stichworte zusammengetragen sind, die für die praktisch orientierte exemplarische Behandlungen zentraler – den realen und fiktionalen Handlungen zugrundeliegenden – moralischer Prinzipien, bzw. an dieser Stelle: die wichtigsten moralischen Grundhaltungen und Handlungsmaximen für die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit notwendig sind, ist schwer zu sagen und wohl stark vom Kontext abhängig.

Der aktuelle **Kodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial von 2010** konzipierte die professionelle Integrität zwar nicht als Integrationsfigur, was wie gesagt gute Vorteile bringen könnte, dafür legt er Wert darauf, die moralischen Grundhaltungen und Handlungsmaximen explizit an einer professionstheoretischen Logik festzumachen.

Danach ist die professionelle Integrität zunächst gegenüber (1) der eigenen Person und (2) der Organisation des Sozialwesens, bei der man angestellt ist, aber auch (3) den Kolleginnen und Kollegen der eigenen Profession geschuldet; vor allem aber stehen die Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch gegenüber (4) den Klientinnen und Klienten (vgl. zweites Mandat), (5) der Gesellschaft, insbesondere vertreten durch die Sozialpolitik (vgl. erstes Mandat), und schliesslich (6) der wissenschaftlichen Community der Sozialen Arbeit (vgl. drittes Mandat) sowie den anderen sozial- und humanwissenschaftlichen Disziplinen in einer Rechtfertigungsschuld und Begründungspflicht.

Zusammenfassend zeigen all diese Betrachtung, dass das berufsmoralische Begründungs- und Rechtfertigungsmuster der Sozialen Arbeit sich über die folgenden horizontalen und vertikalen Achsen strukturiert:

	Werte Sozialer Arbeit	Normen Sozialer Arbeit	Handlungs-Verantwortung
Mensch	Menschenwürde	Anerkennung jeder Person	Förderung der Ermächtigung
Mitmenschlichkeit	soziale Gerechtigkeit	gemeinschaftliche Solidarität	Förderung der Kohäsion
Menschlichkeit	Prinzipien der Menschenrechte	Gleichheit & Verschiedenheit	Förderung sozialen Wandels

Vor diesem Hintergrund lassen sich dann die entsprechenden Grundhaltungen und Maximen für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit rekonstruieren.

Im Verbund mit der GSWSEP von 2018 (IASSW) sind zusammenfassend und nach bestem Wissen und Gewissen folgende zwölf berufsmoralische Imperative auszumachen:

Die »12 Gebote« der Sozialen Arbeit:

1. Anerkenne die inhärente Würde der Menschen bedingungslos!
2. Handle stets solidarisch und förderlich für die soziale Gerechtigkeit!
3. Setze dich nach Kräften und Möglichkeiten stets für die Durchsetzung der Menschenrechte und die Anerkennung der Verschiedenheit und der Gleichheit der Menschen ein!
4. Begegne Menschen und besorge ihre Belange ausnahmslos in ihrer ganzen Komplexität!
5. Sorge im Sinne einer professionellen Integrität stets für eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen den Werten der Sozialen Arbeit und deiner alltäglichen beruflichen Praxis!
6. Gewährleiste und schütze grundsätzlich die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Personen, mit denen du zusammenarbeitest!
7. Weise jegliche Diskriminierung und Unterdrückung kompromisslos und strikte zurück!
8. Basiere deine Analysen, deine Daten und Informationen, deine Handlungsevaluationen usw. stets auf fachlich reflektiertes und berufsethisch korrektes Wissen!
9. Fechte jede unrechtmässige und machtmisbräuchliche Praxis an, die im Namen der Sozialen Arbeit verübt wird!
10. Fördere Vertrautheit und den Respekt vor Privatsphäre; übe volle Transparenz, wenn sich Einschränkungen legitimerweise nicht vermeiden lassen!
11. Fördere den Zugang für alle Menschen zu gleichwertigen natürlichen (Luft, Wasser, Nahrung), materiellen (z. B. Einkommen, Vermögen) und immateriellen (z. B. Bildung, Gesundheit) Ressourcen!
12. Fördere die Partizipation, indem du Strukturen schaffst, durch welche insbesondere die Klientel der Sozialen Arbeit sich in und an ihrer Gesellschaft und an politischen Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, beteiligen können!

Beat Schmocker

Sozialarbeiter und Sozialwissenschaftler
Professor für Theorie und Ethik Sozialer Arbeit

Libellenrain 23
6004 Luzern

0041(0)41 420 91 45

tell-me@beat-schmocker.ch

www.beat-schmocker.ch

Luzern, 5.12.2019/8.03.2020/bs